



BESCHLUSSVORLAGE

zur Sitzung der
GEMEINDEVERTRETUNG am 17.6.2021

öffentlich

nichtöffentlich
vertraulich – nicht für
die Öffentlichkeit bestimmt

eingereicht durch: Amt Zentrale Dienste und Soziales

Datum: 19.5.2021

Betriebsausschuss des Eigenbetriebes
Kurverwaltung

Datum:

Finanzausschuss

Datum:

Ausschuss für Bau, Verkehr und Umwelt

Datum:

Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport

Datum:

Rechnungsprüfungsausschuss

Datum:

Hauptausschuss

Datum: 31.5.2011

TOP: ¹⁹ Wahl der Schiedsperson für die Wahlperiode 2021 - 2026

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung wählt in ihrer Sitzung am 17.6.2021 für die Wahlperiode 2021 - 2026

Frau Anita Fietz als Schiedsperson

der Gemeinde Ostseebad Binz.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz - SchStG M-V vom 13. September 1990 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 2015 (GVBl. M-V S. 462) hat jede Gemeinde zur Durchführung von Schlichtungsverfahren eine Schiedsstelle einzurichten.

Die Gemeinde Ostseebad Binz unterhält eine Schiedsstelle seit 1993.

Im September 2018 endete die 5-jährige Wahlperiode der Schiedspersonen der Gemeinde Ostseebad Binz. Seitdem ist unsere gemeindliche Schiedsstelle mangels Personals nicht mehr tätig.

Um die Arbeit der Schiedsstelle wieder zu gewährleisten, ist nach § 3 SchStG durch die Gemeindevertretung die Wahl der Schiedsperson vorzunehmen.

Nähere Informationen zu der Kandidatin:

Frau Anita Fietz

- Oktober 1990 - April 2020 Polizeivollzugsbeamtin, Polizeiinspektion Stralsund, Polizeirevier Sassnitz
- Die letzten Dienstjahre als Kontaktbeamtin in Binz

Die Kandidatin hat sich bereit erklärt, als ehrenamtliche Schiedsperson der Gemeinde Ostseebad Binz tätig zu sein. Demzufolge wurde gemäß § 3 SchStG i.V.m Pkt. 3.2 der Verwaltungsvorschrift zum SchStG M-V vorab der Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen angehört sowie durch die Meldebehörde der Gemeinde Ostseebad Binz eine Prüfung des Wahlrechtes vorgenommen. Die Kandidatin erfüllt die erforderliche Eignung für das Schiedsamt gem. § 4 Abs. 1 und 2 SchStG M-V und besitzt das Wahlrecht.

Hinweis:

Nach § 5 Abs. 1 SchStG bedarf die Wahl der Schiedsperson der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichtes. Nach erfolgter Bestätigung wird gem. § 6 SchStG M-V die Schiedsperson durch den Direktor des Amtsgerichtes in ihr Amt berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen

Mittel stehen zur Verfügung

keine haushaltsmäßige Berührung

Produkt/SK:

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

Frauen- und gleichstellungsrelevante Auswirkungen: ja

nein

Begründung:

Anlagen:

keine


Bürgermeister




Amtsleiterin

.....
Ausschussvorsitzender
Hauptausschuss